

Der Rat würdigt die von dem Humanitären Koordinator für die Sahel-Region, dem Sekretariatsamt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und anderen Einrichtungen unternommenen Anstrengungen, Hilfe zu leisten und auf das Ausmaß der Probleme im Sahel aufmerksam zu machen, sowie die von den Ländern der Region und darüber hinaus bereitgestellte Unterstützung.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass es notwendig ist, die staatlichen Institutionen, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die Achtung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, wenn in der Sahel-Region langfristige Sicherheit, Entwicklung und Stabilität gewährleistet werden sollen.

Der Rat ist sich außerdem dessen bewusst, wie wichtig es ist, zur Deckung des Sofort- und Langzeitbedarfs der Sahel-Region einen Sicherheits-, Entwicklungs- und humanitäre Fragen umfassenden Ansatz zu verfolgen.

Der Rat begrüßt die Initiative des Generalsekretärs, am 26. September 2012 am Rande der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Tagung auf hoher Ebene über den Sahel abzuhalten.

Der Rat begrüßt außerdem, dass der Sondergesandte des Generalsekretärs für den Sahel am 7. Dezember 2012 in Rom ei02012hdaa-4.52n

Der Rat erinnert daran, dass die Verhütung von Konflikten nach wie vor eine Hauptverantwortung der Mitgliedstaaten ist. Demzufolge müssen die von den Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen der Konfliktprävention ergriffenen Maßnahmen darauf ausgerichtet sein, die Rolle der nationalen Regierungen auf diesem Gebiet zu unterstützen und gegebenenfalls zu ergänzen.

Der Rat stellt fest, dass er im Einklang mit seinen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit bestrebt ist, in allen Stadien des Konfliktzyklus eingeschaltet zu bleiben und weiter nach Möglichkeiten zu suchen, eine Eskalation von Streitigkeiten zu einem bewaffneten Konflikt oder einen Rückfall in einen bewaffneten Konflikt zu verhindern. Der Rat erinnert ferner daran, dass nach den Artikeln 99 und 35 der Charta der Generalsekretär oder jeder Mitgliedstaat die Aufmerksamkeit des Rates auf jede Angelegenheit lenken kann, die geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden.

Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig eine umfassende Strategie zur Verhütung bewaffneter Konflikte ist, die operative und strukturelle Maßnahmen beinhaltet, und befürwortet die Ausarbeitung von Maßnahmen, die an den tieferen Ursachen von Konflikten ansetzen und so einen dauerhaften Frieden gewährleisten. Der Rat bekräftigt, dass die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht die zentrale Rolle spielen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig die Partnerschaft und Kooperation zwischen regionalen und subregionalen Organisationen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta für die Unterstützung von Maßnahmen zur Konfliktprävention und Friedenskonsolidierung sowie für die Stärkung regionaler und nationaler Eigenverantwortung ist.

Der Rat erinnert daran, dass Systeme für Frühwarnung und rasche Reaktion, vorbeugende Diplomatie, vorbeugende Einsätze, Vermittlung, konkrete Abrüstungsmaßnahmen und Strategien für die Friedenschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung miteinander verflochtene und einander ergänzende Bestandteile einer umfassenden Konfliktpräventionsstrategie sind. Der Rat stellt fest, wie wichtig die Schaffung und Wahrung des Friedens durch einen inklusiven Dialog, Aussöhnung und Wiedereingliederung ist. Der Rat bekundet ferner erneut seine Unterstützung für die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung und bekundet seine anhaltende Bereitschaft, ihre Dienste in Bezug auf Beratung, Interessenvertretung und Mobilisierung

dert den Generalsekretär auf, dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Aufbaus von Institutionen die nationale Eigenverantwortung fördern und auf der Grundlage gegenseitiger Verpflichtungen durchgeführt werden.

Der Rat erkennt an, welche wichtige Rolle den Guten Diensten des Generalsekretärs und seiner Sondergesandten sowie den regionalen Büros der Vereinten Nationen, wie etwa dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika und dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika, bei der Konfliktprävention zukommt.

Der Rat erkennt die Anstrengungen an, die die Afrikanische Union unternimmt, um die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen, namentlich über ihre Afrikanische Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung, den Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung, das Kontinentale Frühwarnsystem, die Politik der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten und ähnliche Instrumente und Mechanismen zur Behebung der tieferen Ursachen von Konflikten in Afrika. Der Rat hebt den wertvollen Beitrag hervor, den Vermittlungsmechanismen wie der Ältestenrat und die Gruppe der Weisen sowie die regionalen und subregionalen Organisationen leisten, um die Kohärenz, Synergie und kollektive Wirksamkeit ihrer Bemühungen sicherzustellen.

Der Rat bekundet seine Anerkennung für das Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika und das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika³³⁵, die vor allem auf den Schutz gefährdeter Bevölkerungsgruppen ausgerichtet sind.

Der Rat bekräftigt seine Verpflichtung, die Ziele und Grundsätze der Charta hochzuhalten, einschließlich seiner Verpflichtung zur Achtung der Grundsätze der Unabhängigkeit, der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten, und betont die Notwendigkeit, dass die Staaten ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommen.

Der Rat bekräftigt seine entschiedene Ablehnung der Straflosigkeit für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen und betont in diesem Zusammenhang, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und zu diesem Zweck eingehende Ermittlungen anzustellen und die für Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlichen Personen strafrechtlich zu verfolgen, auch im Rahmen der Konfliktprävention und Konfliktlösung. Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, das gesamte anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, besser bekannt zu machen und seine Achtung zu gewährleisten, betont, wie wichtig die im Ergebnis des Weltgipfels 2005³³⁶ beschriebene Schutzverantwortung ist, namentlich die den Mitgliedstaaten obliegende Hauptverantwortung, ihre Bevölkerung vor Völkermord, ethnischer Säuberung, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu schützen. Der Rat unterstreicht ferner, dass der internationalen Gemeinschaft eine Rolle dabei zukommt, die Staaten bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Hauptverantwortung zu ermutigen und zu unterstützen, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten. Der Rat sieht dem 2013 vorzulegenden Bericht des Generalsekretärs über die Schutzverantwortung mit Interesse entgegen. Der Rat verweist ferner auf die wichtige Rolle der Sonderberater des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord und für Schutzverantwortung in Fragen betreffend die Verhütung und Beilegung von Konflikten.

Der Rat betont, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord ein wichtiges Element der Konfliktprävention ist. Der Rat bekräftigt, dass diese schweren Verbrechen nicht straflos bleiben dürfen und ihre wirksame Strafverfol-

³³⁵ United Nations, Treaty Series, Vol. 1001, Nr. 14691.

³³⁶ Resolution 60/1 der Generalversammlung.

gung durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden muss, und hebt in dieser Hinsicht die Rolle des internationalen Strafjustizsystems hervor.

